

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern.**

**Kulturamt Worms**

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**

**Schweisweiler**

**Az.: VV-5533 S**

67549 Worms

Brucknerstr. 5

Telefon: 06241/504-310

Telefax 06241/504 444

## **Änderungsbeschluss**

### **I Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Das durch Beschluss vom 20.12.1999 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schweisweiler, Donnersbergkreis, wird wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| a) Gemarkung Schweisweiler | Flurstücke Nrn. 632/2 und 656/4                                      |
| b) Gemarkung Schweisweiler | Flurstücks Nr. 681   |
| c) Gemarkung Imsweiler     | Flurstücke Nrn. 765 - 769, 941, 941/2, 942, 943, 943/2 und 944 - 948 |
| d) Gemarkung Imsweiler     | Flurstücks Nrn. 807 und 808  |
| e) Gemarkung Hochstein     | Flurstücks Nr. 316/31  |
| f) Gemarkung Hochstein     | Flurstücks Nr. 317/15  |

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| a) Gemarkung Schweisweiler | Flurstücke Nrn. 882, 883, 884 und 885  |
| b) Gemarkung Imsweiler     | Flurstücke Nrn. 804 - 806, 813 - 824, 896, 897, 897/2, 898, 898/2, 900, 905, 906, 907/2, 907/3, 908, 908/2, 909, 910, 910/2, 911, 911/1, 912 - 914, 914/2, 914/3, 917 - 919, 919/2, 920 - 926, 926/2, 927 - 930, 930/2, 931, 931/2, 953, 954, 958, 958/2 und 958/3 |

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.1999 entstandenen

**„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Schweisweiler“.**

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten für die zugezogenen Grundstücke von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

### **II Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III Hinweise**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Kulturamt Worms  
Brucknerstr. 5  
67549 Worms,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

## **Begründung**

### **Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Kulturamt Worms als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

### **Materielle Gründe**

Die Zuziehung der Grundstücke

- unter Ziffer 1.1 a), 1.1 d) und 1.1 e) erfolgt ohne Neuvermessung auf Antrag der Beteiligten, um eine bessere Zusammenlegung zu erreichen;
- unter 1.1 b) und 1.1 f) erfolgt ohne Neuvermessung zur Unterstützung der Ziele des Naheprogramms (Hochwasserschutz);
- unter 1.1 c) erfolgt zur weiteren Verbesserung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens.

Die Grundstücke der Gemarkung Schweisweiler (Nr. 1.2 a) liegen in einem Bereich, der zu Freizeitwecken genutzt wird. Verbesserungen an den Flurstücken sind auch aus topographischen Gründen (tiefer Geländeeinschnitt) nicht möglich. Sie werden daher aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Die Grundstücke in der Gemarkung Imsweiler (Nr. 1.2 b) liegen in der Gewanne "Enkenbach" in einem Bereich, der zum größten Teil mit Gehölz bewachsen und sehr steil ist. Verbesserungen sind kaum möglich, zumal der größte Teil sich im Eigentum der Ortsgemeinde Imsweiler befindet. Sie werden daher ebenfalls ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des bisherigen Flurbereinigungsgebietes, denn die Änderung bewirkt eine Verkleinerung des bisher 345 ha großen Gebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen***

Der Amtsleiter

gez.

Dr. Willy Schuy